

Satzung der Linksjugend ['solid] Bremen (Zuletzt geändert auf der LVV vom 11.10.2015)

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Jugendverband führt den Namen Linksjugend ['solid] Bremen.
- (2) Er ist der Landesverband der Linksjugend ['solid] im Land Bremen.
- (3) Der selbstständige Jugendverband ist die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE. Er ist rechtlich unabhängig von einer Partei im Sinne des Grundgesetzes.

§ 2 Zweck

- (1) Die Linksjugend ['solid] ist ein sozialistischer, antifaschistischer, ökologischer, basisdemokratischer und feministischer Jugendverband. Er greift in die gesellschaftlichen Verhältnisse ein und ist Plattform für antikapitalistische und selbstbestimmte Politik.
- (2) Als Teil emanzipatorischer Bewegungen sucht der Jugendverband die Kooperation mit anderen Bündnispartner*innen. Der Jugendverband strebt eine enge Zusammenarbeit mit gleichgesinnten politischen Jugendstrukturen auf internationaler und insbesondere auf europäischer Ebene an.
- (3) Politische Bildung, der Eintritt in eine politische und kulturelle Offensive von links und die politische Aktion stehen dabei im Mittelpunkt der Tätigkeit des Jugendverbandes.
- (4) Als parteinaher Jugendverband ist die Linksjugend ['solid] die Jugendorganisation der Partei DIE LINKE und wirkt als Interessensvertretung linker Jugendlicher in die Partei.

§ 3 Mittelverwendung

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Aktives Mitglied des Jugendverbandes kann jeder junge Mensch werden, der das vierzehnte Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzung des Jugendverbandes anerkennt. Die Mitarbeit im Jugendverband ist vom Alter unabhängig.
- (2) Der Eintritt ist schriftlich zu erklären. Die aktive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Erklärung des Eintrittes wirksam. Aufgrund eines Beschlusses der jeweiligen Versammlung kann diese Frist unterschritten werden.
- (3) Jedes Mitglied der Partei DIE LINKE unter der Altershöchstgrenze nach §4 Abs. 4 ist ab dem Eintrittsdatum passives Mitglied des Jugendverbandes, sofern es dem gegenüber dem Jugendverband nicht widerspricht. Die passive Mitgliedschaft ist vier Wochen nach Eintritt in die Partei DIE LINKE wirksam. Ein passives Mitglied kann aktives Mitglied werden, sobald es gegenüber dem Bundesverband oder dem Landesverband die Aktivierung seiner passiven Mitgliedschaft in eine aktive schriftlich anzeigt. Näheres regelt §5 Abs. 3.
- (4)
 - a) Die aktive Mitgliedschaft endet mit der Vollendung des 35. Lebensjahres, der schriftlichen Erklärung des Austritts, dem Ausschluss oder dem Tod des Mitglieds.
 - b) Die passive Mitgliedschaft gemäß §4 Abs. 4 endet durch den Austritt aus der Partei DIE LINKE oder durch eine der in Absatz 4a) genannten Möglichkeiten.
- (5) Entrichtet ein aktives Mitglied zwölf Monate keinen Beitrag und wird dieser auch nach schriftlicher Mahnung nicht binnen vier Wochen beglichen, so gilt dies als Austritt, sofern das aktive Mitglied nicht von der Pflicht zur Beitragszahlung befreit wurde.

(6) Ein aktives Mitglied des Jugendverbandes kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Grundsätze oder die Satzung des Jugendverbandes verstößt und ihm schweren Schaden zufügt. Bei einem aktiven Mitglied nach §4 Abs. 3 kann die Aktivierung aberkannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes aktive Mitglied hat das Recht,

- an der politischen Meinungs- und Willensbildung des Jugendverbandes mitzuwirken,
- sich über alle Angelegenheiten des Jugendverbandes zu informieren und informiert zu werden,
- Anträge an Gremien und Organe zu stellen,
- im Rahmen der Geschäftsordnungen an Beratungen teilzunehmen,
- an der Arbeit von Kommissionen teilzunehmen
- an Arbeitsgruppen und Landesarbeitskreisen teilzunehmen und diese zu initiieren,
- das aktive und passive Wahlrecht auszuüben.

(2) Jedes aktive Mitglied hat die Pflicht,

- die Satzung einzuhalten,
- gefasste Beschlüsse und die Grundsätze des Jugendverbandes zu respektieren,
- Mitgliedsbeiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten, sofern es nicht von der Beitragszahlung befreit ist.

(3) Jedes passive Mitglied hat das Recht vom Jugendverband regelmäßig über Aktivitäten informiert und zu Versammlungen eingeladen zu werden sowie seine passive Mitgliedschaft zu aktivieren.

(4) Sympathisant*innen haben für die Wahlen zum Bundeskongress passives Wahlrecht. Ihnen können aufgrund eines Beschlusses der aktiven Mitglieder einer jeweiligen

Versammlung weitere Mitgliederrechte übertragen werden.

Ausgeschlossen ist dies für das sonstige passive Wahlrecht, finanzielle Angelegenheiten und bei Beschlüssen zur Änderung der Satzung. Allerdings kann, sofern es die Landessatzungen vorsehen, Sympathisant*innen auf Landesebene das passive Wahlrecht übertragen werden.

§ 6 Gleichstellung

(1) Die Förderung der Gleichstellung der Mitglieder ist ein Grundprinzip des Jugendverbandes.

(2) Bei Wahlen innerhalb des Jugendverbandes zu Gremien und Organen ist grundsätzlich ein mindestens fünfzigprozentiger FLTI*Anteil (FrauenLesbenTansInter*) zu gewährleisten.

Abweichungen von diesem Grundsatz bedürfen eines Beschlusses der Mehrheit von Zweidrittel der entsprechenden Wahlversammlung.

(3) FLTI* haben das Recht, innerhalb des Verbandes eigene Strukturen aufzubauen und FLTI*Plena durchzuführen.

(4) Die Mehrheit der FLTI* eines FLTI*Plenums der jeweiligen Versammlung kann ein Frauenveto einlegen. Dieses Veto hat einmalig aufschiebenden Charakter und führt zu einer erneuten Verhandlung des Sachverhaltes.

§ 7 Organe und Gliederungen

(1) Die Organe der Linksjugend [‘solid] Bremen sind

- Die Vollversammlung (kurz :LVV)
- Der Landessprecher*innenrat (LSp*R)
- Die Basisgruppen

(2) Die Gliederungen wirken in Rahmen der Satzung und Geschäftsordnungen autonom.

(3) Basisgruppen sowie Kommissionen, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LMV mit 2/3-

Mehrheit aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.

§ 8 Arbeitsgruppen (AG) und Landesarbeitskreise (LAK)

(1) Arbeitsgruppen (AG) und Landesarbeitskreise (LAK) zeigen dem LSp*R ihre Gründung an und geben den Termin für ein offenes Gründungstreffen bekannt. Mindestens drei der Gründungsmitglieder müssen aktive Mitglieder des Verbands sein. Mindestens 10% der aktiven Mitglieder müssen auf einer Unterschriftenliste zeigen, dass sie die Gründung unterstützen.

(2) AGs und LAKs sind auf Dauer angelegte landesweite thematische Zusammenschlüsse. Letztere erhalten als Untersektionen der Bundesarbeitskreise (BAK) im Landesverband Bremen den Status von Arbeitsgruppen. Sie sind keine Gliederungen des Jugendverbandes.

(3) AGs und LAKs haben das Recht auf der entsprechenden Unterseite der Verbands-Webseite aufgeführt zu werden und finanzielle Mittel des Landesverbandes zu beantragen.

(4) AGs und LAKs organisieren sich autonom. Sie bestimmen im Rahmen der Satzung selbstständig über ihre Arbeitsweise und Struktur. Regelmäßige Berichte bei der LMV sind erwünscht.

(5) AGs und LAKs, die vorsätzlich und mehrmalig gegen die Satzung und die Grundsätze des Jugendverbandes verstoßen, können durch Beschluss der LVV mit 2/3-Mehrheit als solche aufgelöst werden. Die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bleibt davon unberührt. Gegen den Auflösungsbeschluss besteht ein Widerspruchsrecht bei der jeweils zuständigen Schiedskommission des Bundesverbandes.“

§ 9 Vollversammlung, Stimmrechte

(1) Die Landesvollversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ der Linksjugend [solid] Bremen.

(2) Die LVV wird vom LSp*R unter Einhaltung einer Frist von 3 Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgendem Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verband schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Sie tagt mindestens 2 mal im Jahr. Die Einladung kann alternativ per E-Mail in Textform versendet werden, sofern eine E-Mail-Adresse vorliegt.

(3) Auf Antrag von mindestens 2 Basisgruppen oder 20% der aktiven Mitglieder ist vom LSp*R eine Außerordentliche LVV schriftlich einzuberufen.

(4) Aufgaben der Vollversammlung

1. Die LVV entscheidet grundsätzlich über alle programmatischen, organisatorischen und finanziellen Fragen der Linksjugend [solid] Bremen, insbesondere über

a) die Wahl und Entlastung des LSp*R

b) die Bildung und Auflösung von Ausschüssen

c) den Ausschluß von Mitgliedern

d) Satzung und Geschäftsordnung

e) die Auflösung des Jugendverbandes

f) die Wahl von Delegierten u. ä. bezüglich der Bundesebene

g) die Wahl von Delegierten zum Landesparteitag der Partei sowie von Mitgliedern des Landesparteirats

2. Die Vollversammlung tagt in der Regel öffentlich.

§10: Landessprecher*innenrat (LSp*R)

(1) Der LSp*R setzt sich aus der*dem Landesfinanzverantwortlichen, zwei Länderratsdelegierten, einer mitgliederverantwortlichen Person zur Verwaltung der

Mitgliederdatenbank. Außerdem werden zwei weitere Sprecher*innen gewählt, sofern unter Berücksichtigung der Quote nicht weniger als 6 Personen gewählt werden können

(2) Dem LSp*R obliegt gemeinschaftlich die laufende Geschäftsführung des Verbandes. Er vertritt den Jugendverband nach außen und ist zwischen den LVVn das höchste Organ. Dabei ist er an die Beschlüsse der LVV gebunden.

(3) Der LSp*R ist verantwortlich für die Verwaltung der Passwörter, Webseiten, E-mails und Verteiler sowie die Kommunikation nach außen. Er hat dafür zu sorgen, dass diese Aufgaben im Interesse des Verbandes und in weitestgehender Absprache mit der Basis durchgeführt werden. basisdemokratische Praxis.

(4) Der LSp*R amtiert jeweils für die Dauer von einem Jahr. Alle Landessprecher*innen werden von der LVV mit mindestens 50 % der gültigen Stimmen gewählt. Mitglieder des LSp*R können, sowohl einzeln als

auch als komplettes Gremium, auf schriftlichen Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder bei gleichzeitiger Wahl von Nachfolger*innen entlassen werden. In der Einladung zur nächsten LVV ist der Tagesordnungspunkt rechtzeitig bekannt zu geben.

(5) Der LSp*R tagt mindestens alle 2 Monate. Die Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich.

§11: Finanzen

(1) Über die Verwendung von Finanzmitteln entscheidet der LSp*R.

(2) Verwaltet werden die Finanzen durch den oder die Landesfinanzverantwortliche*n. Diese*r ist dabei dem LSp*R und der LVV Rechenschaft schuldig.

§12: Satzungsänderungen

1) Satzungsanträge müssen gemeinsam mit der Einladung zu einer LVV drei Wochen im Voraus verschickt werden. Der LSp*R erinnert die Mitglieder des Landesverbandes eine Woche vor Verschickung der LVV-Einladungen an diese Frist.

2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder bei einer LVV.

** Mit dem Sternchen wollen wir berücksichtigen, dass sich nicht alle Menschen eindeutig einer der gesellschaftlich vorgegebenen Geschlechterrollen zuordnen möchten oder können.*